



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 33

Jahrgang 39
30. November 2013

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden vom 22. November 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) - SGV. NRW. 2023 -, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 432), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21. November 2013 folgende Satzung erlassen:

A. Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Mönchengladbach wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Einwohneranträge werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.

§ 2 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Der Antrag ist nur zulässig,

- a) wenn er von mindestens 4% der Einwohner, höchstens jedoch von 8000 Einwohnern unterzeichnet ist,
- b) wenn nicht innerhalb der letzten zwölf Monate in derselben Angelegenheit bereits ein entsprechender Antrag gestellt wurde,
- c) wenn die weiteren Voraussetzungen des § 25 der Gemeindeordnung vorliegen.

§ 3 Einwohnerantrag an Bezirksvertretung

Ein Einwohnerantrag kann gemäß § 25 Abs. 8 der Gemeindeordnung auch an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Berechnung der erforderlichen Unterschriften richtet sich dabei nach der Zahl der im Stadtbezirk wohnenden Einwohner. Für die Entgegennahme solcher Einwohneranträge ist der Bezirksvorsteher zuständig.

§ 4 Zulässigkeitsprüfung

(1) Die Verwaltung überprüft die Zulässigkeit des Einwohnerantrages unter den Voraussetzungen des § 25 der Gemeindeordnung. Hinsichtlich der erforderlichen Mindestanzahl der Unterschriften führt sie intensive Stichproben anhand des Melderegisters durch. Je geringer das erforderliche Quorum überschritten wird, desto umfassender hat die Überprüfung zu erfolgen. Die Prüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister abgeschlossen sein.

(2) Nach Durchführung der Zulässigkeitsprüfung ist dem Rat der Vorgang zur formellen Feststellung über die Zulässigkeit des Antrages vorzulegen. Dies gilt auch im Falle des § 25 Abs. 8 der Gemeindeordnung. Sollte der Einwohnerantrag offensichtlich unzulässig sein, kann der Rat auch ohne Vorprüfung durch die Verwaltung über die Zulässigkeit entscheiden.

§ 5 Bescheidung nach Feststellung der Unzulässigkeit

Im Falle der Feststellung der Unzulässigkeit durch den Rat sind die antragstellenden Einwohner über ihre Vertreter entsprechend zu bescheiden.

§ 6 Sachentscheidung über zulässigen Einwohnerantrag

Eine Sachentscheidung des Rates bzw. der Bezirksvertretung muss innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Eingang des Antrages erfolgen.

B. Bürgerbegehren gemäß § 26 der Gemeindeordnung

§ 7 Allgemeines

- (1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt selbst entscheiden (Bürgerentscheid).
- (2) Bürgerbegehren werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen.

§ 8 Anzahl notwendiger Unterschriften

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 4% der Bürger unterzeichnet sein. Bürger ist, wer zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist. Insoweit findet § 7 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Bürgerbegehren in Stadtbezirken

Unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 9 der Gemeindeordnung können Bürgerbegehren auch in Stadtbezirken durchgeführt werden. Für die Entgegennahme solcher Bürgerbegehren ist der Bezirksvorsteher zuständig.

§ 10 Verfahren

(1) Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach § 8 anzugeben.

(2) Im Übrigen müssen die weiteren in § 26 der Gemeindeordnung festgesetzten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

§ 11 Bürgerbegehren gegen Beschlüsse des Rates

Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses einge-

reicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Nach der schriftlichen Mitteilung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 gehemmt.

§ 12 Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens

Ein Bürgerbegehren über die in § 26 Abs. 5 der Gemeindeordnung aufgeführten Angelegenheiten ist unzulässig.

§ 13 Zulässigkeitsprüfung und Bescheidung nach Feststellung der Unzulässigkeit

(1) Die Verwaltung überprüft die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unter den Voraussetzungen des § 26 der Gemeindeordnung. Hinsichtlich der erforderlichen Mindestzahl der Unterschriften prüft sie umfassend. § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle der Feststellung der Unzulässigkeit durch den Rat sind die antragstellenden Bürger über ihre Vertreter entsprechend zu bescheiden.

C. Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung

§ 14 Allgemeines

Entsprechen der Rat oder im Falle des § 26 Abs. 9 der Gemeindeordnung eine Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist hierüber innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit ein Bürgerentscheid durchzuführen. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

§ 15 Abstimmungsgebiet

Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist im Falle des § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Stadtgebiet, im Falle des § 26 Abs. 9 der Gemeindeordnung das Gebiet des Stadtbezirks.

§ 16 Zuständigkeiten

(1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest. Ist die Zusammenlegung mit einer Wahl möglich, soll in der Regel am Wahltag auch die Abstimmung über den Bürgerentscheid durchgeführt werden.

(2) Der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Er ist berechtigt, weitere Einzelheiten für die Durchführung des Bürgerentscheids festzulegen.

(3) Der Oberbürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellver-

tretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Oberbürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 17 Stimmbezirke

(1) Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Je Kommunalwahlbezirk werden drei Stimmbezirke gebildet. § 10 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NRW. 1112 -, bleibt unberührt (Sonderstimmbezirke).

(2) Für den Fall, dass ein Bürgerentscheid zeitgleich mit einer Wahl durchgeführt wird, gelten abweichend von Absatz 1 die für die Wahl festgelegten Stimmbezirke.

§ 18 Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 19 Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 20 Abstimmungsverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am

35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.

(2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 21 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten und Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt der Oberbürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. ein Informationsheft gemäß § 22 dieser Satzung,
4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, macht der Oberbürgermeister öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Oberbürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 22 Informationsheft

(1) Die Stimmberechtigten werden mittels eines Informationsheftes über die

Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.

(2) Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsheft der Stadt Mönchengladbach zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss.

(3) Das Informationsheft enthält

1. die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine Kostenschätzung der Verwaltung,
4. eine kurze sachliche Stellungnahme der im Rat vertretenen Fraktionen,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke, die Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sowie auf deren Wunsch Sondervoten einzelner Ratsmitglieder.

(4) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich binnen 14 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Rat unter Vorsitz des Oberbürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 3 Nrn. 2 und 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Oberbürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

(5) Innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens sind dem Oberbürgermeister die Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie die Stellungnahmen und die Stimmempfehlungen der Fraktionen einschließlich eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zuzuleiten. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen und Stimmempfehlungen werden im Informationsheft nicht berücksichtigt.

(6) Für die Berechnung der Fristen nach den Absätzen 4 und 5 gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(7) Der Oberbürgermeister kann für die im Informationsheft gemäß Absatz 3 Nrn. 2 und 4 darzustellenden Begründungen ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen streichen

sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerentscheides hierdurch gefährdet würde.

(8) Das Informationsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach veröffentlicht.

§ 23 Tag und Zeit der Abstimmung

Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 24 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 25 Abstimmungshandlung und -ergebnis

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 26 Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. § 32 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni

2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NRW. 1112 -, findet entsprechende Anwendung.

(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

(6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Absatz 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 27 Besonderheiten bei der Prüfung der Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Oberbürgermeister bestimmten Briefstimmbezirkes.

(4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheides stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 28 Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst

die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt. (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 29 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 30 Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Oberbürgermeister stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Der Rat hat die Möglichkeit, entsprechend den §§ 39 ff. des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) - SGV. NRW. 1112 -, ein Prüfungsverfahren einzuleiten.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und hat der Rat nach § 14 Satz 2 eine Stichfrage beschlossen, gilt für den Fall des Stichentscheids diejenige Entscheidung, für die sich die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 31 Kosten der Abstimmung

Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 32 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Im Übrigen finden auf die Durchführung des Bürgerentscheides folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NRW. 1112 -, entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

D. Ratsbürgerentscheid gemäß § 26 Gemeindeordnung

§ 33 Allgemeines

Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).

§ 34 Entsprechende Anwendung der Satzung

Für den Ratsbürgerentscheid gelten die §§ 12, 14 Satz 2 und 15 bis 32 entsprechend.

E. Inkrafttreten

§ 35

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 3. November 2005 (Abl. MG S. 215), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 22. März 2012 (Abl. MG S. 45), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. November 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Bebauungsplan wird rechtskräftig:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan Nr. 747/O, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

**Stadtbezirk Ost - Giesenkirchen, Gebiet nordwestlich und südöstlich des Meer-
kamper Kirchweges (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 2 BauGB:
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 747/O (Deckblatt zu Bebauungsplan Nr. 519/IX und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519/IX) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 747/O beigefügt wird;
5. den Bebauungsplan Nr. 519/IX und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519/IX aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 747/O betroffen sind.“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird der Plan zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3041, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:
Montag bis Freitag
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:
Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

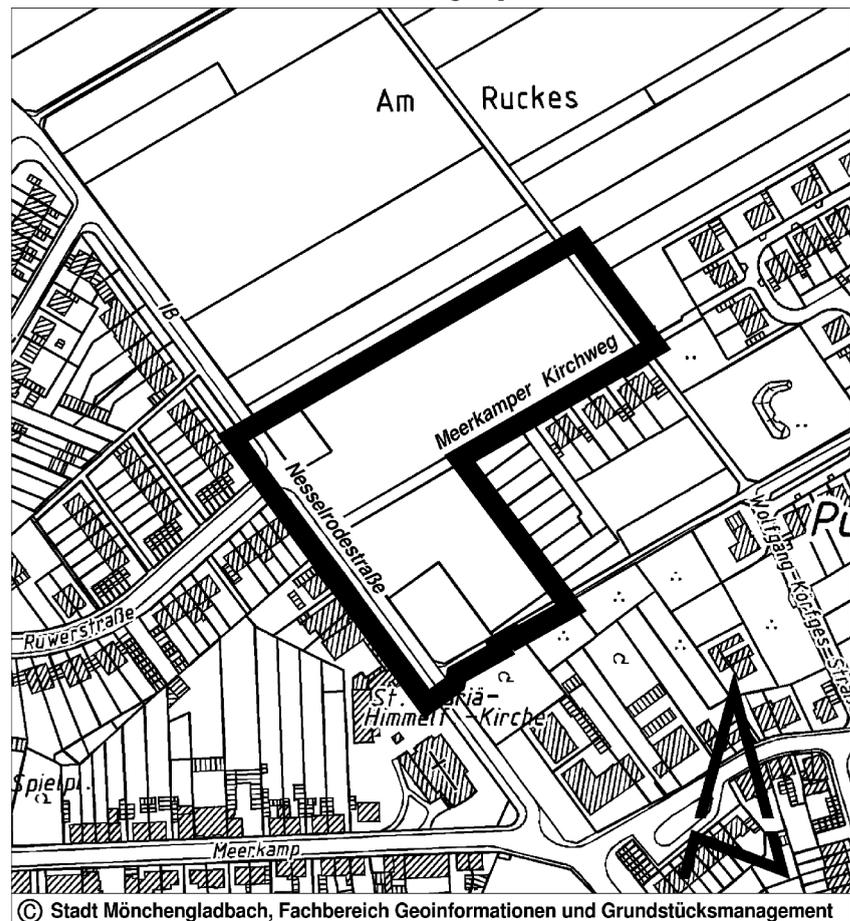
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 747/O



Abgrenzung des Gebietes

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 747/O gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 25.11.2013

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die Straße Am Beekerkamp lag 1988 im unbeplanten Bereich und wurde seinerzeit ohne Beschränkungen gewidmet. Der Bebauungsplan Nr. 423/V weist den Abschnitt von der südöstlichen Gebäudegrenze des Hauses Am Beekerkamp Nr. 79 bis zur Grenze des Wegegrundstücks Gemarkung Neuwerk, Flur 51, Flurstück 264 als Fläche für Fußgänger und Radfahrer aus.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), wird daher der öffentliche Verkehr im vorgenannten Abschnitt (Gemarkung Neuwerk, Flur 51, Flurstück 199 tlw.) auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach vom 15.07.2013 bekanntgegeben. Einwendungen sind hiergegen nicht erhoben worden.

Ein Plan, aus dem die Lage des Teileinziehungsbereichs ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr (donnerstags bis 17.00 Uhr) sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 13.11.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Bekanntmachung

Im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Trasse der Heinrich-Pesch-Straße nördlich der Grundstücke Heinrich-Pesch-Straße 87 bis 111 wurde ein nordwestlich des Grundstücks Heinrich-Pesch-Straße 111 verlaufender Teil der ehemals unmittelbar entlang der vorgenannten Grundstücke führenden Strecke entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 480/VI,III zu einer Grünfläche umgestaltet. Die Heinrich-Pesch-Straße hat somit in diesem Bereich ihre Funktion als öffentliche Straße verloren.

Der Planungs- und Bauausschuss hat daher in seiner Sitzung am 05.11.2013 die Einleitung eines Einziehungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Straßen- und Wege-gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), für den von der westlichen Grenze des Grundstücks Heinrich-Pesch-Straße 111 auf einer Länge von ca. 62 m in nordwestliche Richtung verlaufenden Teil der alten Strecke der Heinrich-Pesch-Straße (Gemarkung Rheydt, Flur 20, Flurstück 1052 tlw.) beschlossen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage des Einziehungsbereichs ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr (donnerstags bis 17.00 Uhr) sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 13.11.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Im Zuge des Ausbaus der BAB-Anschlussstelle Wanlo der A 61 wurde die Verkehrsführung der Hochstraße (K19) und der Umgehungsstraße Wanlo geändert. Hierdurch haben die nachstehend

genannten Straßenabschnitte ihre Funktion als öffentliche Straße verloren:

1. Die K 19 im Bereich der ehemaligen Brücke über die A 61 auf einer Länge von ca. 280 m (Gemarkung Wanlo, Flur 23, Flurstücke 32, 82,85, 119 und 122). Die Flächen sind heute, bis auf die entfallene Brücke, beidseits der A 61 als Wege in Grünflächen ausgebaut.
2. Die Umgehungsstraße Wanlo auf einer Länge von ca. 100 m zwischen dem neuen und dem alten Verlauf der K19 (Gemarkung Wanlo, Flur 23, Flurstück 110). Diese Strecke wurde inzwischen in eine Grünfläche umgestaltet.

Der Planungs- und Bauausschuss hat daher in seiner Sitzung am 05.11.2013 die Einleitung eines Einziehungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Straßen- und Wege-gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), für die unter 1. und 2. genannten Straßenabschnitte beschlossen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage des Einziehungsbereichs ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr (donnerstags bis 17.00 Uhr) sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 13.11.2013

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 111, Buchholzer Wald 75“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 111, Buchholzer Wald 75" vom 7. November 2013 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 53, Flurstücke 9, 10, 11, 159 und 175 (Alter Bestand), ist am 9. November 2013 unanfechtbar geworden. Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im

betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 111, Buchholzer Wald 75“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,
den 14. November 2013

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied des Rates der Stadt Mönchengladbach.

Frau Gülistan Yüksel, Mitglied des Rates der Stadt Mönchengladbach, hat am 28.10.2013 ihr Mandat zum 31.10.2013 niedergelegt.

Aus dem Listenwahlvorschlag der SPD rückt

Herr Michael Hildemann
Geburtsjahr 1962
Geburtsort Neuendettelsau
Wohnort 41068 Mönchengladbach

in den Rat der Stadt Mönchengladbach nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab Einspruch beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Meldewesen und Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang E/F, Zimmer 145, eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 21.11.2013

Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Feuerwehrausweis Nr. 2.703, ausgestellt auf Herrn Andreas Thißen, ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 18.11.2013

Der Oberbürgermeister
Fachbereich 37 - Feuerwehr

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.07. / 20.08.2013 zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.07/20.08.2013 zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 14.10.2013 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 44 vom 7. November 2013) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Mönchengladbach, 19.11.2013

Norbert Bude

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Motorola Scoutsoftware inklusive Lizenz Dongle

Aufteilung in Lose:
Nein

Nebenangebote:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
Dezember 2013 bis Januar 2014

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wilde, Telefon 02166 9989-2460

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 28.11.13 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail

Ausschreibung-Feuerwehr
@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Vergabeunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 3704.0000.0966 zu überweisen. Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Die Abgabe/der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage eines Nachweises der Überweisung. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
05.12.2013, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärungen zur/zum:
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
 - Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
 - Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
 - Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
 - Verpflichtungserklärung gemäß der Vorgaben des § 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
17.01.2014

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Umrüstung eines ABC-Erkunders auf Digitalfunktechnik

Aufteilung in Lose:
Nein

Nebenangebote:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
1. Quartal 2014

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wilde, Telefon 02166 9989-2460

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 02.12.13 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail

Ausschreibung-Feuerwehr
@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Vergabeunterlagen beträgt 10,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 3704.0000.0966 zu überweisen. Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Die Abgabe/der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage eines Nachweises der Überweisung. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
09.12.2013, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10

41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des § 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte (mind. drei)
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal gemäß Ausschreibungsunterlagen

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

31.02.2014

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

4 Prüfgeräte für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

Aufteilung in Lose:

Nein

Nebenangebote:

zugelassen

Ausführungsfrist:

1. Quartal 2014

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Hermens, Telefon 02166 9989-2463

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 11.12.13 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail

Ausschreibung-Feuerwehr

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Vergabeunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzzeichens 3704.0000.0966 zu überweisen. Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Die Abgabe/der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage eines Nachweises der Überweisung. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

18.12.2013, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach FB 12.20

Weierstr. 21, Zi. 10

41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:
Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärung gemäß der Vorgaben des § 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

31.01.2014

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Zwei Gerätewagen Logistik

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1 - 2 Fahrgestelle GW-L

Los 2 - 2 Auf- und Ausbau GW-L

Angebote sind möglich für:

ein Los, mehrere Lose, alle Lose

Nebenangebote:

nicht zugelassen

Ausführungsfrist:

4. Quartal 2014

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 02.01.14 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail

Ausschreibung-Feuerwehr

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Vergabeunterlagen beträgt 10,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse unter Angabe des

Kassenzeichens 3704.0000.0966 zu überweisen. Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Die Abgabe/der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage eines Nachweises der Überweisung. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

08.01.2014, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte (mind. fünf innerhalb der letzten drei Jahre)
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal gemäß Ausschreibungsunterlagen

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:

70 % Preis,
15 % technischer Wert,
15 % Service

Bindefrist:

07.04.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Feuerwehr -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im offenen Verfahren

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Ein LF 10 (Allrad) und ein HLF 10

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1.A. - Fahrgestell LF 10
Los 1.B. - Fahrgestell HLF 10
Los 2.A. - Auf- und Ausbau LF 10
Los 2.B. - Auf- und Ausbau HLF 10

Angebote sind möglich für:

ein Los, mehrere Lose, alle Lose

Nebenangebote:

zugelassen

Ausführungsfrist:

Ende 2014 bis Anfang 2015

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 06.01.14 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail
Ausschreibung-Feuerwehr
@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Vergabeunterlagen beträgt 10,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 3704.0000.0966 zu überweisen. Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Die Abgabe/der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage eines Nachweises der Überweisung. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

13.01.2014, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL)

über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte (mind. fünf der letzten drei Jahre)
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal gemäß Ausschreibungsunterlagen

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:

Preis 70%
Technischer Wert 15%
Service 15%

Bindefrist:

07.04.2014

Veröffentlichung im EU-Amtsblatt:

21.11.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Zusammenlegung I- und II. BA Feuerwache

Stockholtweg 130

Art und Umfang der Leistung:

Heizung / Sanitär
Kesselanlage (140 KW) mit neuem Verteiler, ca. 1000 m Rohrleitung, Ern. der Trinkwasserverteilung

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

ca. 2 Monate

Nebengebote werden zugelassen:

Ja

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Gluth, Telefon: 02161/25-8971

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen VI/V Vergabestelle -, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8020/E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI @moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 9,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

12.12.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 12.12.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz

- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

06.02.2014

Zuschlagskriterien:

97 % Preis
3 % Gewährleistungsverlängerung

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Dezernat Planung, Bauen -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Straßenzustands- und Beleuchtungsbestandserfassung bei der Stadt Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Zustands- und Bestandserfassung der Straßen- und Beleuchtungsanlagen im Stadtgebiet Mönchengladbach

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

bis 30. September 2014

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Mühlenhardt, Telefon: 02161/25-6981

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen VI/V Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8020/E-mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI @moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

13.12.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Sicherheitsleistung:

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus

werden folgende Unterlagen gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

- Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Zuschlagskriterien:

80 % Preis
20 % Referenzen

Bindefrist:

23.1.2014

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach
Jahresvertrag 2014/2015 zur Lieferung von Verkehrszeichen

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen für Mönchengladbach

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Februar 2014 bis August 2015

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kunze, Telefon: 02161/25-9050

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen VI/V - Vergabestelle,

41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8020/E-mail
Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 6,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

16.12.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
Konformitätserklärung
Leistungsangaben (auf dem Lieferschein)

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

27.01.2014

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach
Aktionsprogramm ÖPNV 2. BA und Umbau von drei Lichtsignalanlagen

Art und Umfang der Leistung:

Anmietung von 8 Ersatzlichtsignalanlagen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

März 2014 bis November 2014

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Ruschke, Telefon: 02161/25-9051

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen VI/V - Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8514).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8020/E-mail
Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

17.12.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerblichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

90 % Preis

10 % Umwelteigenschaften

Bindefrist:

28.01.2014

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünflächen und Friedhöfe -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Städtischer Friedhof Wanlo

Art und Umfang der Leistung:

Dienstleistungen des Bestattungswesens und Pflege von Friedhofsanlagen auf dem städtischen Friedhof Wanlo in Mönchengladbach

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Januar 2014 bis Dezember 2017

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Weise, Telefon: 02161/25-6842

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach,

Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559/E-mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 6,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

11.12.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerblichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

21.01.2014

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Ingenieurbüro und

Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunaler Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung v. Beet- u. Balkonpflanzen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Mai 2014

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Ring, Telefon: 02161/25-6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen - VI/V - Vergabestelle -, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8020/E-mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

06.01.2014, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders

hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

- 90 % Preis
- 10 % Umwelteigenschaften

Bindefrist:

20.02.2014

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Dezernat Planung, Bauen -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Vermessung u. Grundstücksmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach
Beschaffung eines Einsatz- und Transportfahrzeugs

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung eines Kfz-Kastenwagens

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Lieferung in der 13. KW 2014

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kotowski, Telefon: 02161/25-8669

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen - VI/V - Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus

Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8020/ E-mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI
@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

18.12.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Zuschlagskriterien:

- 70 % Preis
- 30 % Lebenszykluskosten

Bindefrist:

28.01.2014

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem.

§ 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Dezernat Planung, Bauen -

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

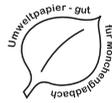
Sparkassenbuch-Nr.:

3500145523

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 13. Februar 2014, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 13. November 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand



Stadt Mönchengladbach, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

Nachruf

Am 4. November 2013 verstarb plötzlich und unerwartet im Alter von 63 Jahren

Herr Heinz Lothar Tempel

Der Verstorbene war seit dem 25. September 1996 bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach tätig. Sein Einsatz erfolgte zuletzt als Hausmeister in einem Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge beim Fachbereich Soziales und Wohnen.

Wir verlieren mit ihm einen Mitarbeiter, der sich durch Pflichtbewusstsein und Einsatzbereitschaft unsere Achtung erworben hat.

Bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen war er auf Grund seiner Freundlichkeit und Gewissenhaftigkeit anerkannt und geschätzt.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Für die Stadt Mönchengladbach

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Roswitha Mirbach
Personalratsvorsitzende